OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-601984/2/Zo/LR

Datum:
Linz, 2. November 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des Herrn P S, geb. 1970, E, G, gegen das Straferkenntnis des Bezirkshauptmannes des Bezirkes Kirchdorf an der Krems vom 9. Juni 2017, GZ: VerkR96-2459-2017 wegen einer Übertretung des GGBG

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist keine ordentliche Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf hat dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) im angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfen, das er am 26. Juli 2017 um 12.12 Uhr mit dem LKW W-x im Gemeindegebiet von Sierning auf der B 122 bei km. 39,000 als Absender das gefährliche Gut versendet und es unterlassen habe, dem Beförderer die erforderlichen Angaben und Informationen und gegebenenfalls die erforderlichen Beförderungspapiere und Begleitpapiere zu liefern. Das erforderliche Begleitpapier sei nicht mitgeführt worden. Für den gefährlichen Stoff UN 1046 sei kein Beförderungspapier gemäß Abschnitt 5.4.1 ADR mitgeführt worden.

Der Bf habe dadurch eine Verwaltungsübertretung nach den § 7 Abs. 1, 7 Abs. 3 Z 2, § 37 Abs. 2 Z 1 und § 15 a GGBG iVm Abschnitt 5.4.1, Unterabschnitt 8.1.2.1 lit a und Absatz 1.4.2.1.1 lit a ADR begangen. Wegen dieser Verwaltungsübertretung wurde über den Bf gemäß § 37 Abs. 2 Z 1 lit a GGBG eine Geldstrafe in Höhe von 750 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 15 Stunden) verhängt. Weiters wurde er zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages in Höhe von 75 Euro verpflichtet.

II. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde machte der Bf zusammengefasst geltend, das er als Absender bestraft werde. Die S GmbH habe diesen Transport aber nicht bei der Spedition in Auftrag gegeben. Er sei überzeugt, dass diese Tatsache nicht berücksichtigt worden sei.

III. Die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems hat die Beschwerde mit dem dazugehörigen Verwaltungsstrafakt ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergibt sich dessen Zuständigkeit, wobei es gemäß § 2 VwGVG durch seinen nach der Geschäfts-verteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat.

IV. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt. Bereits aus diesem ergibt sich, dass das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben ist, weshalb eine öffentliche mündliche Verhandlung nicht erforderlich ist.

IV.1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Entsprechend der Anzeige der LPD OÖ vom 19. September 2016 lenkte Herr I U am 26. Juli 2016 um 12.12 Uhr in Sierning auf der B 122 bei km. 39,000 den LKW

mit dem Kennzeichen W-x. Er transportierte mit diesem LKW folgende Gefahrgüter:
UN 1013 KOHLENDIOXID 2.2, (C/E), eine Flasche / 30,8kg
UN 1046 HELIUM, VERDICHTET 2.2, (E), 1 Flasche / 50,1 Liter sowie
LEERE GEFÄSSE, 2, 42 Flaschen / 2.650kg.

Für den gefährlichen Stoff UN 1046 führte der Lenker kein Beförderungspapier sondern lediglich einen Lieferschein mit, auf welchem die für ein Beförderungspapier erforderlichen Angaben zur Gänze fehlten.

Nach den glaubwürdigen Angaben des Lenkers holt er normalerweise bei der S GmbH lediglich leere Flaschen mit Gefahrgut ab, um diese zur Firma M, dem eigentlichen Absender der Gefahrgüter zurückzubringen. Am gegenständlichen Tag wurde ihm jedoch eine volle Flasche Gefahrgut mit der UN Nr. 1046 von der S GmbH mitgegeben. Da er für dieses Gefahrgut kein Beförderungspapier hatte, habe er einen entsprechenden Lieferschein ausgefüllt.

V. Diesen Sachverhalt hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in rechtlicher Hinsicht wie folgt beurteilt:

V.1. Gemäß § 7 Abs. 3 Z 2 GGBG darf der Absender nur Sendungen zur Beförderung übergeben, die den gemäß § 2 in Betracht kommenden Vorschriften entsprechen. Im Rahmen des Abs. 1 hat der Absender insbesondere dem Beförderer die erforderlichen Angaben und Informationen und gegebenenfalls die erforderlichen Beförderungspapiere und Begleitpapiere (Genehmigungen, Zulassungen, Benachrichtigungen, Zeugnisse, usw.) zu liefern.

Gemäß § 37 Abs. 2 Z 1 GGBG begeht eine Verwaltungsübertretung, wer als Absender gefährliche Güter entgegen § 7 Abs. 3 oder § 13 Abs. 1 oder § 23 Abs. 1 oder § 32 Abs. 1 oder 2 zur Beförderung übergibt.

Gemäß § 44a Z 1 VStG hat der Spruch, wenn er nicht auf Einstellung lautet, die als erwiesen angenommene Tat zu enthalten.

Gemäß § 31 Abs. 1 VStG ist die Verfolgung einer Person unzulässig, wenn gegen sie binnen einer Frist von einem Jahr keine Verfolgungshandlung (§ 32 Abs. 2) vorgenommen worden ist.

V.2. Dem Bf wurde die Übertretung als Absender des Gefahrgutes mit der UN 1046, Helium, verdichtet 2.2 vorgeworfen. Dazu ist vorerst festzuhalten, dass dieses Gefahrgut von der S GmbH an die M A GmbH zurückgesendet werden sollte. Absender war daher nicht der Bf persönlich sondern die S GmbH. Der Bf ist

Geschäftsführer dieses Unternehmens und ist daher für diesen Transport grundsätzlich verantwortlich.

Das gegenständliche Gefahrgut wurde am Firmengelände der S GmbH in L, E, Herrn U als Lenker des LKW zur Beförderung übergeben. Als Tatort ist jedoch sowohl im Straferkenntnis als auch in sämtlichen im Akt aufscheinenden Verfolgungshandlungen der Ort der Kontrolle, das ist die B 122 bei Km. 39,000 im Gemeindegebiet von Sierning angegeben.

Gemäß § 7 Abs. 3 Z 1 GGBG darf der Absender nur Sendungen zur Beförderung übergeben, die dem ADR entsprechen. Bereits aus der Formulierung dieser Bestimmung ergibt sich, dass der Absender seinen Verpflichtungen bei der Übergabe der Sendung erfüllen muss, das war im gegenständlichen Fall der Firmensitz der S GmbH in Leonstein. Der Verwaltungsgerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 14. November 2006, Zl. 2005/03/0102 dazu ausgesprochen, das beim Nichtliefern von zutreffenden Beförderungspapieren durch den Absender als Tatort jener Ort in Frage kommt, an welchem der Absender hätte handeln müsse. Dabei handelt es sich um den Firmensitz, nicht jedoch um den Ort der Kontrolle auf der Straße.

Für Übertretungen des Beförderers beim Transport von Gefahrgütern bestimmt § 37 Abs. 7 GGBG, dass als Tatort der Ort der Kontrolle gilt, an dem die den Tatvorwurf begründenden Mängel festgestellt worden sind. Für den Absender gibt es jedoch keine vergleichbare Regelung, sodass für den Absender jener Ort als Tatort anzusehen ist, an dem er entsprechend seiner Verpflichtung gemäß § 7 Abs. 3 Z 1 GGBG die Sendung zur Beförderung übergeben hat.

Beim Tatort handelt es sich um ein wesentliches Tatbestandmerkmal im Sinne des § 44 a Z 1 VStG. Gemäß § 31 Abs. 1 VStG ist die Verfolgung unzulässig, wenn nicht binnen eines Jahres eine Verfolgungshandlung vorgenommen wird, welche sämtliche wesentlichen Tatbestandmerkmale umfasst. Im gegenständlichen Fall befindet sich im Akt jedoch keine einzige Verfolgungshandlung, welche für den Absender des Gefahrgutes den richtigen Tatort, nämlich den Firmensitz der S GmbH, enthält. Es ist daher Verfolgungsverjährung eingetreten, weshalb das Verfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 3 VStG einzustellen war.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Tatort beim Absenden von Gefahrgütern ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung

des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl